

## Neue Corona-Hilfe

Die Bundesregierung und die 16 Länder haben neue Beschlüsse gefasst, um den Anstieg der Corona-Neuinfektionen einzudämmen. Unternehmen, die aus diesem Grund im November 2020 schließen müssen, wird eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewährt. Die Umsetzungsdetails sind noch nicht bekannt. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

### 1. Wer muss schließen?

- > **Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen.**

#### Dazu gehören:

- > Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen,
- > Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- > Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- > der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- > Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen,
- > Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.
- > **Gastronomiebetriebe** sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen.



#### **Hinweis**

Von der Schließung ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen ausgenommen.

- > **Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege** wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen.



#### **Hinweis**

Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapie sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.

- > Der **Groß- und Einzelhandel bleibt** unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt **geöffnet**. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufhält.
- > Übernachtungsangebote im Inland in Hotels und Pensionen sind für Touristen sind nicht mehr möglich.
- > **Schulen und Kindergärten bleiben offen.**

## 2. Ab wann gelten die neuen Maßnahmen?

Die Maßnahmen gelten ab Montag, den 2. November. Sie sind zunächst bis Ende November befristet.

## 3. Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe in Form einer **einmaligen Kostenpauschale** gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

## 4. Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist.



### Hinweis

Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, sollen zeitnah geklärt werden.

## 5. Erstattungsbetrag

- > Der **Erstattungsbetrag beträgt 75 %** des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden.
- > Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019



### Hinweis

Wurde das Unternehmen nach November 2019 gegründet wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen.

Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

- > Die Prozentsätze für größere Unternehmen sollen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt werden. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Mrd. EUR haben.



### Hinweis

Die gewährte **außerordentliche Wirtschaftshilfe** wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe **verrechnet**.

## 6. Antragsverfahren

- > Die Anträge sollen – wie bei der Überbrückungshilfe – über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).
- > Derzeit ist eine Beantragung NOCH nicht möglich. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeit einer Abschlagszahlung.

## 7. Verbesserte Überbrückungshilfe III angekündigt

- > Außerdem will der Bund die bestehenden Hilfsmaßnahmen für Unternehmen mit einer sog. "Überbrückungshilfe III" für den Zeitraum **Januar 2021 bis Juni 2021** verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern.
- > Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbstständigen.

## 8. KfW-Schnellkredite

Außerdem soll der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten offenstehen.

**Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an**